

Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten

Bearbeitet von
Uta Heidenreich

1. Auflage 2010. Buch. 238 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60018 4
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 470 g

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Einführung

Zur Durchsetzung seiner Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche benötigt der Pflichtteilsberechtigte vorbereitende Ansprüche. Hierzu zählen vorrangig die in § 2314 BGB normierten pflichtteilsrechtlichen Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche, deren konkreter Anwendungsbereich und Umfang streitig ist. Eine stringente Lösung zu finden, in welchen Fällen der Pflichtteilsberechtigte sich auf die verschiedenen Ansprüche des § 2314 BGB berufen kann, was diese umfassen und wer die bei ihrer Durchsetzung entstehenden Kosten zu tragen hat, ist Ziel dieser Arbeit.

Das deutsche Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht, mit dem die wirtschaftliche Teilhabe des Kindes (§ 2303 Abs. 1 S. 1 BGB), der Eltern (§ 2303 Abs. 2 S. 1 BGB) und des Ehegatten (§ 2303 Abs. 2 BGB) des Erblassers an dessen Nachlass gesichert werden soll, hat eine lange Tradition. Der Gedanke des Pflichtteilsrechts im Sinne einer Beschränkung des Erblasserwillens hat seinen Ursprung im Römischen Recht¹.

Daraus ist zum einen das System des Noterbrechts (z.B. im französischen Recht) hervorgegangen. Der Erblasser darf danach von vornherein nur über eine bestimmte Quote durch Schenkung oder von Todes wegen frei verfügen und für den Fall, dass er über mehr verfügt, können die Familienangehörigen im Wege einer Herabsetzungsklage die Kürzung seiner Verfügungen erreichen².

Zum anderen wurde aus dem Römischen Recht das in unserer Rechtsordnung geltende Pflichtteilsrecht abgeleitet, nach dem dem Pflichtteilsberechtigten im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Erblasser ein schuldrechtlicher Geldanspruch gegen den Erben gewährt wird³ (gilt z.B. auch in Ungarn, Dänemark, Österreich, Polen, Schweden und Finnland)⁴.

Völlige Testierfreiheit besteht hingegen in Staaten angloamerikanischer Rechtsabstammung. Dort ist ein Pflichtteilsrecht zugunsten naher Angehöriger nicht vorgesehen. Das Gericht kann lediglich zur Vermeidung von Härten nach seinem Ermessen eine Teilhabe am Vermögen des Erblassers in Form von Einmalzahlungen, wiederkehrenden Zahlungen, Zuweisungen bestimmter Vermö-

1 Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 6.

2 Suess, in: Handbuch Pflichtteilsrecht, § 16, Rn 79 ff.

3 Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 6.

4 Vgl. BVerfGE 112, 332, 350 f.; Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 4.

gensgegenstände oder eine Anschaffung von Rechten mit Nachlassmitteln gewähren⁵.

Sämtliche vor dem In-Kraft-Treten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland geltenden Partikularrechtsordnungen kannten bereits die zwingende Beteiligung der Kinder am Nachlass der Eltern. Teilweise war dies als materielles Noterbrecht, überwiegend als Zuerkennung eines Geldanspruchs i.S.d. Pflichtteilsrechts geregelt⁶.

Bereits im Jahre 1875 beschloss die 1. Kommission zur Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich einstimmig, das Pflichtteilsrecht anzuerkennen. Sie ging davon aus, dass eine Rechtspflicht des Erblassers bestehe, die ihm gewährte Testierfreiheit nicht zu missbrauchen, was gleichzeitig eine grundsätzliche Pflichtteilsberechtigung der Kinder verlange. Dabei benötige die Institution des Pflichtteils auch eine Einschränkung des „schenkbaren Vermögens“, wobei beide Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung so weit wie möglich zu erhalten seien⁷.

An diese traditionelle Ausgestaltung des Erbrechts mit der grundsätzlichen Anerkennung eines Pflichtteilsrechts hat der Gesetzgeber mit der Gewährleistung der in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geregelten Erbrechtsgarantie angeknüpft⁸.

Dabei sind das bestehende Pflichtteilsrecht und die strengen Pflichtteilsentziehungsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar, wie das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 2005 geklärt hat⁹. Durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts¹⁰ sind die Pflichtteilsentziehungsgründe modifiziert worden, was aber keine neuerlichen Bedenken bezüglich der Verfassungsgemäßheit mit sich gebracht hat.

Das Bundesverfassungsgericht führt in dem vorgenannten Beschluss aus dem Jahre 2005 aus, die durch das Pflichtteilsrecht gewährte grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass werde durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG gedeckt¹¹. Sie sei tradiertes Kernelement des

5 Vgl. auch Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 3.

6 Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 7.

7 Mugdan, in: Materialien V, S. 240.

8 BVerfGE 112, 332, 348.

9 BVerfGE 112, 332, 357 f.; Lange, ZErB 2005, 205 ff.: Damit dürften sich die vorangegangenen Diskussionen über die Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts erledigt haben; zu der vorherigen Diskussion um die verfassungsrechtlichen Grenzen des Pflichtteilsrechts siehe Haas, ZEV 2000, 249 ff.

10 BT-Drucks. 16/8954.

11 BVerfGE 112, 332, 349; so auch die überwiegende Ansicht (alternativ wird allein auf Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 6 Abs. 1 GG abgestellt), vgl. Haas, in: Staudinger, Einl § 2303 ff., Rn 15 m.w.N.

deutschen Erbrechts und Bestandteil des institutionell verbürgten Gehalts der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilsrechts¹².

Ferner sei das geltende Pflichtteilsrecht Ausdruck der in Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familiensolidarität, nach der sich typischerweise die einzelnen Familienmitglieder einander verbunden fühlen, füreinander sorgen und einander beistehen. Es bestehe zwischen den nahen Verwandten ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Pflichten, zu denen auch materielle Verantwortung gehöre. Die Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertige es, dem Kind mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod des Erblassers hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils zu sichern. Das Pflichtteilsrecht habe die Funktion, die Fortsetzung des ideellen und wirtschaftlichen Zusammenhangs von Vermögen und Familie – unabhängig von einem konkreten Bedarf des Kindes – über den Tod des Vermögensinhabers hinaus zu ermöglichen. Für die Fälle einer Entfremdung zwischen dem Erblasser und seinen Kindern setze das Pflichtteilsrecht der Testierfreiheit des Erblassers und seiner Möglichkeit, ein Kind durch Enterbung zu „bestrafen“, daher zu Recht Grenzen¹³.

Das grundrechtlich geschützte Pflichtteilsrecht, das einen reinen Ausgleichsanspruch in Geld gewährt, nutzt dem Pflichtteilsberechtigten nur adäquat, wenn das Gesetz ihm ein praktisch wirksames Instrument zur Sicherung, Vorbereitung und effektiven Durchsetzung seiner Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche an die Hand gibt¹⁴. Dieses Instrument sind die eingangs angesprochenen pflichtteilsrechtlichen Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche. Diese vorbereitenden Informationsansprüche, die dem Pflichtteilsberechtigten die notwendigen Kenntnisse über den Bestand des Nachlasses verschaffen, ermöglichen erst die Realisierung der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Wie sich zeigen wird, stehen die verschiedenen in § 2314 BGB geregelten Ansprüche¹⁵ sowohl nach der Intention des Gesetzgebers als auch nach der Rechtspraxis im Vordergrund. § 2314 BGB kommt somit eine enorm große Bedeutung bei der Durchsetzung des grundrechtlich geschützten Pflichtteilsrechts zu.

Pflichtteilsstreitigkeiten sind in erster Linie Bewertungsstreitigkeiten. Nur selten wird um die Pflichtteilsberechtigung dem Grunde nach gestritten, sondern Streitpunkt ist regelmäßig die Höhe der Ansprüche¹⁶. Daher ist die Geltendma-

12 BVerfGE 112, 332, 349 f.

13 BVerfGE 112, 332, 353.

14 Coing, NJW 1983, 1298, 1298.

15 Übersicht über die in § 2314 BGB geregelten Ansprüche findet sich unter § 1, I.

16 V. Oertzen, ZEV 2006, 79, 79.

chung der in § 2314 BGB geregelten Ansprüche zwecks Gewinnung von Kenntnissen über Umfang und Bewertung des Nachlasses für eine erfolgreiche Durchsetzung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen unabdingbar¹⁷. Dabei sind für den Pflichtteilsberechtigten nicht nur exakte Informationen bezüglich des im Erbfall tatsächlich vorhandenen (realen) Nachlasses erforderlich, sondern er muss auch bezüglich der Vermögenspositionen, die in der Vergangenheit dem Erblasser zuzurechnen waren, sich aber z.B. wegen Schenkung des Erblassers zu Lebzeiten nicht im tatsächlichen Nachlass befinden (sogenannte fiktive Nachlasspositionen) im Bilde sein. Denn nur dann kann der Pflichtteilsberechtigte sowohl seine Pflichtteilsansprüche (die vom realen Nachlass abhängen) als auch seine Pflichtteilsergänzungsansprüche (die sich auf den fiktiven Nachlass beziehen) richtig beziffern. Andernfalls müsste er – da er gemäß § 253 Abs. 2 ZPO einen bestimmten Antrag zu stellen hat – riskieren, die Ansprüche zu hoch anzusetzen, womit er im Klageverfahren gegebenenfalls nur teilweise obsiegen und dementsprechend gemäß § 92 ZPO einen Teil der Verfahrenskosten tragen müsste oder er würde möglicherweise auf einen Teil seiner Ansprüche wegen zu geringer Bezifferung unfreiwillig verzichten.

Die praktische Bedeutung des § 2314 BGB wächst aufgrund der festzustellenden Zunahme von Pflichtteilsstreitigkeiten¹⁸, die einerseits darauf zurückzuführen ist, dass das Anspruchsdenken der Pflichtteilsberechtigten zunimmt und andererseits darauf, dass immer häufiger Erblasser versuchen, Pflichtteilsansprüche zu schmälern¹⁹.

Der Wortlaut des § 2314 BGB hat sich aber in der Praxis unstrittig als zu eng erwiesen, wie sich im Verlauf der Arbeit zeigen wird. § 2314 BGB ist nicht immer praktisch wirksam, „wird bestimmten Sonderkonstellationen nicht gerecht“²⁰, „kann bei wortgetreuer Anwendung zu Unzuträglichkeiten führen“²¹ und ist schlicht „wenig glücklich getroffen“²².

Es geht in dieser Arbeit darum darzulegen, dass der Wortlaut des § 2314 BGB und die von der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des § 2314 BGB den Ansprüchen, die der Gesetzgeber ursprünglich an die Norm gestellt hat, nicht gerecht werden. Da der Gesetzgeber die Möglichkeit, im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts²³ Änderungen am Wortlaut des § 2314 BGB vorzunehmen, nicht genutzt hat, gilt es, § 2314 BGB best-

17 Riedel / Lenz, in: Nomos-Kommentar Erbrecht, § 2314, Rn 1.

18 Roth, ZERB 2007, 402, 402.

19 So auch Baumgärtel, in: FS Hübner, 395, 408.

20 Riedel / Lenz, in: Nomos-Kommentar Erbrecht, § 2314, Rn 3.

21 Lange, in: MK, § 2314, Rn 17.

22 Speckmann, NJW 1973, 1869, 1869.

23 BT-Drucks. 16/8954.

möglich auszulegen und anzuwenden. Dabei sollen vorrangig der Wille des Gesetzgebers bei Schaffung des § 2314 BGB und die berechtigten Interessen des Pflichtteilsberechtigten, des Erben und des Beschenkten eingehend berücksichtigt und sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Es stellen sich dabei insbesondere die Fragen, inwieweit der Anwendungsbereich der einzelnen Ansprüche des § 2314 BGB für den Pflichtteilsberechtigten über den Wortlaut der Vorschrift hinaus auszudehnen ist, welchen konkreten Umfang die Ansprüche haben, wie es sich jeweils mit der Kostenlast verhält und ob es in einigen Konstellationen des von der Rechtsprechung getätigten Rückgriffs auf § 242 BGB bedarf.

I. Übersicht über die verschiedenen Ansprüche gemäß § 2314 Abs. 1 BGB

Die Ansprüche, die § 2314 Abs. 1 BGB dem Pflichtteilsberechtigten gewährt, dienen sämtlich der Vorbereitung der Geltendmachung der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. In § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Anspruch auf Auskunft über den Nachlassbestand, in § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB der Dokumentationsanspruch hinsichtlich der zu erteilenden Auskunft, in § 2314 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 BGB das Hinzuziehungsrecht bei Aufnahme des Nachlassverzeichnisses und in § 2314 Abs. 1 S. 2 a.E. BGB der Wertermittlungsanspruch normiert. In Verbindung mit § 260 BGB gewährt § 2314 BGB Abs. 1 S. 1 BGB ferner auch einen Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses in den Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, das Verzeichnis sei nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt²⁴.

Zumindest Dokumentationsanspruch und Hinzuziehungsrecht werden systematisch als Bestandteil des Auskunftsanspruchs angesehen²⁵, teilweise auch der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung²⁶. Für den Dokumentationsanspruch als Form der Auskunftserteilung und das unmittelbar mit der Auskunftserteilung zusammenhängende und nicht selbständig durchsetzbare Hinzu-

24 Siehe hierzu Haas, in: Staudinger, § 2314, Rn 46 mit Beispielen.

25 Siehe Deppenkemper, in: Prütting / Wegen / Weinreich, § 2314; Edenhofer, in: Palandt, § 2314; Egner, Auskunftsanspruch, „Inhaltsverzeichnis“; Haas, in: Staudinger, § 2314, „systematische Übersicht“; Lange, in: MK, § 2314, „Übersicht“; Kerscher / Riedel / Lenz, Pflichtteilsrecht, § 11, Rn 73; Lindner, in: Kompaktkommentar Erbrecht, § 2314, Rn 16 ff.; Mayer, in: Bamberger / Roth, § 2314, „Übersicht“; Rösler, in: Erbrechtsberatung, III.; Schlüter, in: Erman, § 2314.

26 Siehe Edenhofer, in: Palandt, § 2314; Haas, in: Staudinger, § 2314, „systematische Übersicht“; Meyer, in: Bamberger / Roth, § 2314, „Übersicht“.

ziehungsrecht ist dies zweifelsohne vertretbar. Dennoch sollen diese beiden Rechte der Übersichtlichkeit halber in eigenen Kapiteln dieser Arbeit behandelt werden. Ein eigenes Kapitel wird auch dem Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gewidmet, der nicht unter den Auskunftsanspruch zu fassen ist, weil er unabhängig vom Auskunftsanspruch ist und auch erst nach Erfüllung des Auskunftsanspruchs geltend gemacht werden kann²⁷.

II. Kostenregelung nach § 2314 Abs. 2 BGB

In § 2314 Abs. 2 BGB wird geregelt, dass die durch die Geltendmachung der in § 2314 Abs. 1 BGB normierten Ansprüche entstehenden Kosten dem Nachlass zur Last fallen und insofern vom Erben als weitere Verbindlichkeiten in die pflichtteilsrelevanten Passiva eingestellt werden können²⁸. Dies gilt unstreitig zumindest dann, wenn die in § 2314 Abs. 1 BGB geregelten Ansprüche direkt anwendbar sind. So fallen unter Kosten i.S.d. § 2314 Abs. 2 BGB die Kosten der Erstellung des privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses²⁹, der Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses³⁰, der Zuziehung des Auskunftsberechtigten³¹ oder seines Beistandes³² und – in der Praxis am bedeutsamsten – der Wertermittlung³³, die insbesondere in den Kosten für die zur Wertermittlung erforderliche Einholung eines Sachverständigengutachtens bestehen.

Für die Kosten der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 2314 Abs. 1 S. 2 a.E. BGB i.V.m. § 260 BGB enthält § 261 Abs. 3 BGB eine Sondervorschrift, nach der der Auskunftsberechtigte die Kosten zu tragen hat. Für sie ist § 2314 Abs. 2 BGB nicht anwendbar³⁴.

Der Grund dafür, die Kosten dem Nachlass aufzuerlegen, besteht darin, dass der auf den Pflichtteil gesetzte Angehörige in den vollen Genuss des Pflichtteils

27 Siehe § 6.

28 Becker / Horn, ZEV 2007, 62, 62.

29 Becker / Horn, ZEV 2007, 62, 62.

30 Becker / Horn, ZEV 2007, 62, 64.

31 LG Rottweil, unveröffentlichtes Urteil vom 05.02.2004 – AZ 2 O 186/03; Becker / Horn, ZEV 2007, 62, 62: z.B. Anreise- und Unterkunftskosten; Lange, in: MK, § 2314, Rn 23; Schlüter, in: Erman, § 2314, Rn 9.

32 OLG München, Rpfleger 1997, 453, 453; LG Rottweil, unveröffentlichtes Urteil vom 05.02.2004 – AZ 2 O 186/03.

33 Becker / Horn, ZEV 2007, 62, 62; Blumck, NJW 1971, 516, 516 unter Hinweis auf die Protokolle V, S. 520 f.; Rösler, in: Erbrechtsberatung, C. VI. Rn 149.

34 Siehe § 6, V.

gelangen und nicht auch noch die Kosten der Feststellung dieses Pflichtteils tragen soll³⁵.

Die Kosten i.S.d. § 2314 Abs. 2 BGB stellen Nachlassverbindlichkeiten dar, für die der Erbe nur dann persönlich haftet, wenn er die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung verloren hat³⁶. Die Kosten sind damit als Nachlassverbindlichkeiten im Nachlassbestand zu berücksichtigen, so dass mittelbar auch der Pflichtteilsberechtigte in Höhe seiner Pflichtteilsquote an den Kosten beteiligt wird³⁷.

Ob und inwiefern § 2314 Abs. 2 BGB auch anwendbar ist, wenn Auskunfts- oder Wertermittlungsanspruch lediglich in analoger Anwendung zu gewähren sind, ist beinahe gänzlich ungeklärt und ebenfalls ein Schwerpunkt dieser Arbeit, insbesondere bezüglich der Kosten der Wertermittlung³⁸.

III. Auskunfts- und Informationsansprüche eines Pflichtteilsberechtigten außerhalb von § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB

Für den Pflichtteilsberechtigten kommen abgesehen von § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich die nachfolgend dargestellten Auskunfts- und Informationsansprüche in Betracht. Sie sind deshalb im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung, weil an ihre Anwendung gedacht werden muss, wenn eine erweiternde bzw. analoge Anwendung von § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB erwogen wird.

1. Informationsanspruch aus Auftragsverhältnis gemäß § 666 BGB oder auftragloser Geschäftsführung gemäß §§ 666, 681 S. 2 BGB

Eine zentrale Informationsnorm mit breitem Anwendungsbereich³⁹ ist § 666 BGB. Gemäß § 666 BGB können aus Auftrag und gemäß §§ 666, 681 S. 2 BGB aus auftragloser Geschäftsführung Informationsansprüche (Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft und Rechenschaft⁴⁰) des Erblassers bestehen, die gemäß

35 BGH, NJW 1981, 2051, 2052.

36 OLG Karlsruhe, NJW-RR 1990, 393, 394; OLG München, NJW 1969, 436, 436; Dieckmann, FamRZ 1989, 857, 857; Dieckmann, NJW 1988, 1809, 1815; Haas, in: Staudinger, § 2314, Rn 78; Lange, in: MK, § 2314, Rn 23.

37 OLG Koblenz, ZErB 2003, 159, 159; Haas, in: Staudinger, § 2314, Rn 78; Lange, in: MK, § 2314, Rn 23.

38 Siehe § 5.

39 Sarres, ZEV 2008, 512, 512.

40 Sarres, ZEV 2008, 512, 513.

§§ 1922, 1967 BGB auf die Erben übergehen⁴¹. Damit kann der pflichtteilsberechtigte Miterbe in seiner Eigenschaft als Miterbe diese Ansprüche geltend machen⁴². Da die Pflichten aus § 666 BGB grundsätzlich unstreitig abdingbar sind⁴³, wird in jüngster Zeit diskutiert, ob für den Fall, dass der Erblasser wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu dem Beauftragten zu Lebzeiten auf die Ansprüche aus § 666 BGB verzichtet hat, auf die Erben keine Informationsansprüche nach § 666 BGB übergehen⁴⁴. Wie sich zeigen wird, ist die Diskussion für diese Arbeit jedoch nicht relevant.

2. Informationsanspruch gemäß §§ 12, 12a GBO

Der Pflichtteilsberechtigte kann einen Anspruch auf Grundbucheinsicht gemäß §§ 12, 12a GBO geltend machen⁴⁵ und so auch Auskunft über den Umfang von Nachlasspositionen erhalten.

Er hat ein berechtigtes Interesse i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 GBO, wenn er schlüssig darlegt, Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche zu haben, für deren Bestimmung Kenntnis des Grundbuchinhalts erforderlich ist⁴⁶. Dies gilt unabhängig davon, ob der Erbe bereits als Rechtsnachfolger im Grundbuch eingetragen ist⁴⁷. Die Passivlegitimation, also die Erbenstellung, muss lediglich glaubhaft gemacht werden.

Der Pflichtteilsberechtigte kann nicht anstelle der Erfüllung des Anspruchs aus §§ 12, 12a GBO auf seine Auskunftsansprüche gegen den Erben verwiesen werden, da die Möglichkeit, die gewünschten Erkenntnisse auf andere Weise zu erlangen, das berechtigte Interesse an der Grundbucheinsicht nicht ausschließt⁴⁸.

Ferner ist dem Pflichtteilsberechtigten Einsicht in Grundakten gemäß §§ 12 GBO, 43 ff. GBV zu gestatten, wobei auch erforderliche Abschriften zu erteilen sind⁴⁹.

41 Edenhofer, in: Palandt, § 1922, Rn 26; Sarres, ZEV 2008, 512, 515.

42 Sarres, NJW-Schriftenreihe, Rn 256; Schlüter, in: Erman, § 2038, Rn 10.

43 Sarres, ZEV 2008, 512, 514.

44 Zum Streitstand siehe Sarres, ZEV 2008, 512, 513 ff.

45 KG, ZEV 2004, 338, 338 f.; LG Stuttgart ZEV 2005, 313, 313 f. m. Anm. Damrau S. 314 f. mit Darstellung der in Betracht kommenden Fallgruppen; Cornelius, ZEV 2005, 286, 288.

46 KG, ZEV 2004, 338, 339; Cornelius, ZEV 2005, 286, 288; Sarres, in: Handbuch Erbrecht, S. 1009.

47 KG, ZEV 2004, 338, 338 f.; LG Stuttgart, ZEV 2005, 314 m. Anm. Damrau.

48 KG, ZEV 2004, 338, 339.

49 Sarres, in: Handbuch Erbrecht, S. 1009.

3. *Informationsanspruch gemäß § 9 HGB*

Gemäß § 9 HGB erhält der Pflichtteilsberechtigte auch Einsicht in das Handels- und Unternehmensregister zu den Eintragungsunterlagen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Unternehmens⁵⁰.

4. *Auskunftsanspruch gegen Erbschaftsbesitzer gemäß § 2027 BGB*

Nach § 2027 Abs. 1 BGB ist der Erbschaftsbesitzer verpflichtet, dem (pflichtteilsberechtigten) Erben Auskunft über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände zu geben. Nach § 2027 Abs. 2 BGB trifft diese Verpflichtung auch denjenigen, der – ohne Erbschaftsbesitzer zu sein – einen Nachlassgegenstand in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat.

5. *Auskunftsanspruch gegen Hausgenossen gemäß § 2028 BGB*

Gemäß § 2028 BGB ist derjenige, der sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, verpflichtet, dem (pflichtteilsberechtigten) Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftlichen Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

6. *Auskunftsanspruch im Falle ausgleichspflichtiger Zuwendungen gemäß §§ 2057, 2316 BGB*

§§ 2057, 2316 BGB gewähren dem pflichtteilsberechtigten Miterben einen Auskunftsanspruch gegen die anderen Miterben über ausgleichspflichtige Zuwendungen. Dabei wird dieser Anspruch (analog) auch dem enterbten pflichtteilsberechtigten Abkömmling zugebilligt⁵¹. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit eines Ausgleichs von Zuwendungen des Erblassers gemäß §§ 2050 bis 2053 BGB i.V.m. § 2316 BGB besteht⁵². Die vier in Frage kommenden Typen von Zuwendungen sind Ausstattungen gemäß § 2050 Abs. 1 BGB, Zuschüsse zum Einkommen gemäß § 2050 Abs. 2 BGB, Aufwendungen zur Berufsvorbereitung gemäß § 2050 Abs. 2 BGB und andere Zuwendungen, bei denen der Erblasser

50 Klinger / Roth, NJW-Spezial 2008, 71, 72.

51 RGZ 73, 372, 374; Sarres, ZEV 2000, 349, 352; Werner, in: Staudinger, § 2057, Rn 3.

52 RGZ 73, 372, 374; RGZ 58, 88, 91; Sarres, ZEV 2000, 349, 349.

die Ausgleichung gemäß § 2050 Abs. 3 BGB angeordnet hat⁵³, also ausschließlich fiktive Nachlasspositionen.

7. *Anspruch des pflichtteilsberechtigten Nacherben gegen den Vorerben auf Erstellung eines Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände gemäß § 2121 BGB*

Der pflichtteilsberechtigte Nacherbe kann gemäß § 2121 BGB vom Vorerben verlangen, dass dieser ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände erstellt. In dem Verzeichnis sind die Aktivpositionen zur Zeit der Aufnahme des Verzeichnisses (nicht des Erbfalls) wiederzugeben⁵⁴. Der Vorerbe ist nur einmal zur Aufnahme gemäß § 2121 BGB verpflichtet⁵⁵.

8. *Anspruch des pflichtteilsberechtigten Nacherben gegen den Vorerben auf Auskunft über den Bestand der Erbschaft gemäß § 2127 BGB*

Dem pflichtteilsberechtigten Nacherben steht gemäß § 2127 BGB das Recht zu, vom Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. Die Auskunft bezieht sich allein auf den gegenwärtigen Bestand der Erbschaft und nicht etwa auf deren Verbleib⁵⁶. Mit dem Anspruch kann der Nacherbe etwaige Veränderungen des Erbschaftsbestandes nach Aufnahme des Verzeichnisses gemäß § 2121 BGB feststellen. Der Anspruch kann wiederholt geltend gemacht werden, wenn ein neuerlicher Grund besteht⁵⁷.

9. *Anspruch des pflichtteilsberechtigten Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf jährliche Rechnungslegung gemäß § 2218 Abs. 2 BGB*

Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann gemäß § 2218 Abs. 2 BGB vom Testamentsvollstrecker bei einer länger dauernden Verwaltung jährlich Rechnungslegung verlangen.

53 Vgl. Sarres, ZEV 2000, 349, 349.

54 Edenhofer, in: Palandt, § 2121, Rn 2.

55 Edenhofer, in: Palandt, § 2121, Rn 2.

56 Edenhofer, in: Palandt, § 2127, Rn 2.

57 Edenhofer, in: Palandt, § 2127, Rn 2.

10. *Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB)*

Die Rechtsprechung gewährt dem Erben in einigen Konstellationen einen Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben nach § 242 BGB, und zwar dann „wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist und deshalb auf die Auskunft des Verpflichteten angewiesen ist, während dieser die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer zu geben vermag“⁵⁸. Dieser Anspruch kommt für den BGH und Teile der Literatur – wie im weiteren Verlauf der Arbeit aufgezeigt wird – auch für einen Pflichtteilsberechtigten in besonderen Konstellationen in Betracht.

IV. Pflichtteilsrechtlicher Wertermittlungsanspruch nach § 242 BGB

Neben § 2314 Abs. 1 S. 2 a.E. BGB gibt es keine Spezialvorschriften, die einen Wertermittlungsanspruch im Pflichtteilsrecht gewähren. Die Rechtsprechung billigt jedoch in einigen Konstellationen einen Wertermittlungsanspruch nach § 242 BGB zu, bei dem die Kosten vom Wertermittlungsberechtigten zu tragen sind. Voraussetzung des Anspruchs ist nach der Rechtsprechung gleichermaßen wie beim Auskunftsanspruch nach § 242 BGB, dass das Wesen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem in Anspruch Genommenen es mit sich bringt, dass der Berechtigte trotz Auskunftserteilung über das Bestehen und den Umfang seines Rechts auf Pflichtteilsergänzung unverschuldet keine Gewissheit gewinnen kann, weil er den Wert der Zuwendung nicht bestimmen kann⁵⁹.

58 BGH, NJW 1986, 127, 128; BGHZ 61, 180, 185; BGH, NJW 1964, 1414, 1414 f.; BGH, NJW 1957, 1026, 1026; BGHZ 10, 385, 387; RGZ 108, 1, 7.

59 BGHZ 107, 200 ff.; BGH, NJW 1986, 127, 128; BGH, NJW 1981, 2051, 2052.